

Landratsamt Biberach

Bekanntgabe

des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Gemeinde Attenweiler beantragt die wasserrechtliche Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes zur ökologischen Aufwertung des Häldelegrabens. Die Maßnahme findet auf den gemeindeeigenen Grundstücken Flst. Nrn. 738 und 785 Gemarkung Oggelsbeuren, Gemeinde Attenweiler statt.

Die Verlegung des Häldelegrabens beinhaltet eine Verschiebung der Gewässerachse von maximal 10 m auf einer Gesamtlänge von etwa 170 m. Weiter umfasst die Verlegung die Aufwertung und Variation des Gewässers. Die Böschungen werden im Allgemeinen flacher gestaltet, wobei lokal unterschiedliche Böschungsneigungen vorgesehen sind um ein naturnahes Gewässerbild zu erhalten. Der Häldelegaben erhält eine Variation in der Gewässersohle und eine Niedrigwasserrinne. Die Sohlbefestigung erfolgt mit Nagelfluhgestein, um die Fließdynamik zu erhöhen und mit Sohlsubstrat aus dem alten Gewässerbett.

Durch die geplante Baumaßnahme kommt es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in das Schutzgut Boden. Beim Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind bei der Durchführung der Baumaßnahmen keine relevanten Artengruppen betroffen. Es ist deshalb nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes auszugehen. Auch bei den übrigen Schutzgüter Mensch, Fläche, Wasser, Klima, Landschaftsbild und Kulturelles Erbe sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Auswirkungen auf Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.

Somit wird durch die Renaturierung des Häldelegrabens das Gewässer insgesamt ökologisch aufgewertet.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nr. 2.3 durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

16.06.2021

Gez.
Svenja Guth
Landratsamt Biberach
Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. Juni 2021